Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Bern, 19. Februar 2020

Erläuternder Bericht

zum Vernehmlassungsverfahren

Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision (18.029)

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 3

1.1 ATSG-Revision ... 3

1.2 Notwendige Ausführungsbestimmungen und weitere Verordnungsanpassungen ... 3

2 Die Änderungen im Überblick 3

2.1 Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext ... 3

2.2 Weitere Verordnungsanpassungen ... 5

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 6

3.1 Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) ... 6

3.2 Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) ... 15

3.3 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ... 18

4 Auswirkungen 18

4.1 Auswirkungen auf die Sozialversicherungen ... 18

4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund ... 18

4.2.1 Finanzielle Auswirkungen ... 18

4.2.2 Personelle Auswirkungen ... 19

5 Inkrafttreten 19

1 Ausgangslage

1.1 ATSG-Revision

Das Parlament hat am 21. Juni 2019 eine Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000[1] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSG-Revision**) verabschiedet[2]. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Die Änderungen erfolgen im ATSG sowie in diversen Sozialversicherungsgesetzen.

Mit der ATSG-Revision wurden unter anderem Anpassungen im internationalen Kontext (betreffend die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen) sowie zur Optimierung des Vollzugs des ATSG (etwa im Bereich Regress) vorgenommen.

Für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen sind Anpassungen auf Verordnungsstufe notwendig.

1.2 Notwendige Ausführungsbestimmungen und weitere Verordnungsanpassungen

Aufgrund der Gesetzesänderungen im Bereich der Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen sind verschiedene Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe notwendig. Diese sind einerseits in der Verordnung vom 11. September 2002[3] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (**ATSV**) und andererseits in der Verordnung vom 31. Oktober 1947[4] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (**AHVV**) zu erlassen.

Weiter sollen infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der Organisationspraxis auch zwei Bestimmungen zum Regress punktuell angepasst werden. Dazu sind zwei Änderungen in der ATSV sowie eine (analoge) Anpassung in der Verordnung vom 18. April 1984[5] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (**BVV 2**) angezeigt.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Revision auch einzelne Begriffe in der ATSV, die noch dem alten Vormundschaftsrecht entsprechen, an die Terminologie des geltenden Erwachsenenschutzrechts gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch[6] (**ZGB**) angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen dienen der Umsetzung der ATSG-Revision sowie der punktuellen Nachführung der ATSV und sollen gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten.

2 Die Änderungen im Überblick

2.1 Ausführungsbestimmungen im internationalen Kontext

Die Schweiz koordiniert ihre Sozialversicherungen mit den Sozialversicherungen der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Anhang II des Abkommens vom 21. Juni 1999[7] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU, **FZA**).

---

1 SR **830.1**
2 BBl **2019** 4475; vgl. auch unter www.parlament.ch > Geschäftsnummer 18.029.
3 SR **830.11**
4 SR **831.101**
5 SR **831.441.1**
6 SR **210**
7 SR **0.142.112.681**

Im Rahmen von Anhang II FZA sind für die Schweiz folgende Verordnungen anwendbar: Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit[8] und die Durchführungsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009[9]. Sie sind seit dem 1. April 2012 in den Beziehungen der Schweiz zu den EU-Mitgliedstaaten und seit dem 1. Januar 2016 in den Beziehungen zu den EFTA-Mitgliedstaaten anwendbar.

Diese Verordnungen gelten zwar unmittelbar, aber angesichts der Modernisierung der Durchführung sind Konkretisierungen im nationalen Recht erforderlich.

Die Liste der für den internationalen Verkehr zuständigen nationalen Stellen wurde in den Anhängen der europäischen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 ersetzt durch ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis. Deshalb müssen diese Zuständigkeiten im nationalen Recht festgelegt werden. Das revidierte ATSG (Art. 75*a*) delegiert die Kompetenz, die zuständigen Stellen in der Schweiz auf Verordnungsstufe zu bestimmen, an den Bundesrat. Insbesondere ist daher festzulegen, welche Stellen die Aufgaben als zuständige Behörden, Verbindungsstellen und zuständige Träger im internationalen Verhältnis wahrnehmen.

Anhang II Abschnitt B Ziffer 22 FZA sieht vor, dass der derzeit in Papierform erfolgende Datenaustausch zwischen den beteiligten Staaten durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt wird. Um die Datenübermittlung zwischen den Trägern einfacher und effizienter zu machen, wurden strukturierte elektronische Dokumente (SED) entwickelt. Die gesamte Kommunikation zu grenzüberschreitenden Sozialversicherungsfällen zwischen den betroffenen Institutionen erfolgt mittels dieser strukturierten elektronischen Dokumente[10], die über das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Datenübermittlungssystem (Electronic Exchange of Social Security Information, **EESSI**) versandt werden. Die Schweiz ist wie alle anderen mitwirkenden Staaten verpflichtet, hierfür die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Der elektronische Datenaustausch mit dem Ausland setzt voraus, dass alle Staaten mindestens eine elektronische Zugangsstelle einrichten, welche die Weiterleitung der elektronischen Nachrichten vom und ins Ausland ermöglicht. Das revidierte ATSG (Art. 75*b*) ermächtigt den Bundesrat, die für den Betrieb dieser Zugangsstelle zuständigen Stellen zu bezeichnen. Da diese Infrastruktur über Gebühren der Benutzer finanziert wird, sind auf Verordnungsstufe auch die Modalitäten der Gebührenerhebung zu präzisieren (vgl. den neuen Art. 75*c* ATSG).

Die Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch bedingt zudem innerstaatlich eine Anpassung der Informationsverarbeitung insbesondere in Sozialversicherungssektoren, welche auf ein Massengeschäft ausgerichtet sind. Damit die Anbindung der Schweiz an EESSI erfolgen kann, muss daher auch der innerschweizerische Austausch von Daten, welche für die Durchführung der internationalen Koordination erforderlich sind, elektronisch abgewickelt werden. Hierfür wurden bislang in zwei Sozialversicherungssektoren Fachapplikationen entwickelt, welche nun an EESSI angeschlossen werden:

---

8 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.1**.

9 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (mit Anhängen); eine unverbindliche, konsolidierte Fassung dieser Verordnung ist veröffentlicht in SR **0.831.109.268.11**.

10 Vgl. https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=868&langId=de; *(Stand: 15.01.2020).*

- Eine wichtige und zentrale Aufgabe im Rahmen des europäischen Koordinierungsrechts ist die Festlegung der *anwendbaren Rechtsvorschriften*. Die Klärung der Versicherungsunterstellung obliegt den AHV-Ausgleichskassen. Die Plattform «Applicable Legislation Platform Switzerland» (**ALPS**) bezweckt den elektronischen Datenaustausch in diesem Sektor. Das Portal erlaubt die elektronische Erfassung und Weiterleitung von Anträgen auf Entsendung, die Bearbeitung und Genehmigung solcher Fälle, die Feststellung der Versicherungsunterstellung bei Tätigkeiten in mehreren Staaten sowie die Ausstellung der nötigen Bescheinigungen;
- Im Rentenbereich wird die «Swiss Web Application Pension» (**SWAP**) entwickelt. Ziel ist es, den Datenaustausch im *EU-Rentenantragsverfahren* zwischen den AHV-Ausgleichskassen, IV-Stellen und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) elektronisch abzuwickeln.

Die Einrichtung solcher Informationssysteme (vgl. dazu auch die im Rahmen der ATSG-Revision erlassenen Bestimmungen in den Art. 49*a* AHVG sowie Art. 66 ff. IVG) erfordert klare und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlagen auf dem Gebiet des Datenschutzes. Da die Datenbearbeitung in den obgenannten Bereichen im nationalen Recht und den internationalen Sozialversicherungsabkommen im Hinblick auf den Detailierungsgrad der Bestimmungen nur ungenügend geregelt ist, sind präzisere rechtliche Grundlagen notwendig. Die in der AHVV neu vorgesehenen Bestimmungen enthalten deshalb datenschutzrechtliche Regelungen für diese Informationssysteme ALPS (Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung) und SWAP (Informationssystem zur Feststellung von Leistungen).

2.2 Weitere Verordnungsanpassungen

Anpassung zweier Regressbestimmungen

Weiter soll die Verordnungsrevision zum Anlass genommen werden, zwei Bestimmungen zum Rückgriffsrecht bzw. Regress teilweise anzupassen. Dies drängt sich infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und aus Gründen der Organisationspraxis auf. Dazu sind zwei Anpassungen in der ATSV sowie eine (analoge) Anpassung in der BVV 2 angezeigt.

Einerseits ergibt sich aus den Erwägungen des Bundesgerichts im Leitentscheid BGE 143 III 79 (E. 4.2.2, S. 90), dass in Artikel 16 ATSV der Begriff «Gesamtgläubiger» zu ersetzen ist. Denn entgegen diesem Wortlaut handelt es sich bei einer Mehrzahl von Regressgläubigern weder um eine Gesamt-, noch um eine Solidargläubigerschaft, und es muss neu von einer einfachen Teilgläubigerschaft gesprochen werden.

Andrerseits ist in Artikel 14 Absatz 1 ATSV, zweiter Satz, eine Präzisierung in Bezug auf die Regressorganisation notwendig. Im geltenden Artikel 14 Absatz 1 ATSV hat der Bundesrat das BSV damit betraut, die Rückgriffsansprüche für die AHV und die IV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen geltend zu machen. Gemäss dem zweiten Satz kann diese Aufgabe den kantonalen Ausgleichskassen, der Schweizerischen Ausgleichskasse oder den IV-Stellen übertragen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das BSV die Geltendmachung des Regresses *integral* delegieren kann und dies entspräche auch nicht der gelebten Regressorganisation. Das BSV behält sich in den Weisungen die Mitwirkung in jedem Fall vor. Über die Weisungen hinausgehend wird auch in Vereinbarungen die Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen definiert. Dies soll neu auch ausdrücklich so in der Verordnung festgehalten werden.

Anpassung von Begriffen an das geltende Erwachsenenschutzrecht

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Revision in den Artikeln 1 und 2 ATSV die Begriffe "bevormundet", "Vormund" und "Vormundin", die noch dem alten Vormundschaftsrecht entspre-

chen, ersetzt werden. Die Terminologie der ATSV soll an das geltende Erwachsenenschutzrecht angepasst werden. Neu sind deshalb die entsprechenden Beistandschaften gemäss ZGB aufzuführen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

Artikel 1 und 2

In den (geltenden) Artikeln 1 und 2 ATSV werden Modalitäten betreffend Drittauszahlungen gemäss Artikel 20 ATSG geregelt, das heisst die Auszahlung von Geldleistungen an eine andere als die bezugsberechtigte Person. Dabei ist auch der Fall geregelt, dass eine bezugsberechtigte Person "*bevormundet"* ist und dass in diesen Fällen die Geldleistung an die "Vormundin" bzw. den "Vormund" auszubezahlen ist.

Da diese Terminologie noch aus dem früheren Vormundschaftsrecht stammt, ist sie an das geltende Erwachsenenschutzrecht des ZGB anzupassen. Die Erwachsenenschutzmassnahmen des alten Rechts (Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft) wurden ersetzt durch das Institut der Beistandschaft. Im geltenden Recht werden in den Artikeln 390 ff. ZGB grundsätzlich vier Arten von Beistandschaften geregelt (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- und umfassende Beistandschaft), wobei die *umfassende Beistandschaft* das Nachfolgeinstitut zur Entmündigung darstellt.[11]

In Übereinstimmung mit den Begriffen des geltenden Rechts soll der Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 deshalb dahingehend angepasst werden, dass im Fall einer Drittauszahlung die Leistung jedenfalls dann an die Beiständin bzw. den Beistand (oder an eine von dieser oder diesem bezeichnete Person oder Behörde) ausgerichtet wird, wenn die betroffene Person unter *umfassender Beistandschaft* gemäss Artikel 398 ZGB steht.

In einem neuen Absatz 1bis soll geregelt werden, dass demgegenüber in den Fällen, in denen eine andere Art von Beistandschaft (gemäss Art. 393–396 ZGB) besteht, eine Auszahlung nur dann an die Beiständin oder den Beistand (oder an eine von dieser bzw. diesem bezeichnete Person oder Behörde) erfolgen soll, wenn ein Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde oder des Gerichts die Auszahlung an die Beiständin oder den Beistand ausdrücklich vorsieht.

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und c werden lediglich die Begriffe *Vormundin* und *Vormund* durch die Begriffe *Beiständin* und *Beistand* ersetzt.

In den Weisungen des BSV zu diesem Thema wurden entsprechende Nachführungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen. Mit den Anpassungen des Wortlauts der ATSV im Rahmen der vorliegenden Revision kann auch die Verordnung entsprechend aktualisiert werden.

Artikel 14

Gemäss dem geltenden Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 ATSV ist das BSV damit betraut, die Rückgriffsansprüche für die AHV und die IV unter Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen geltend zu machen. Der geltende Satz 2 lässt die Auslegung zu, dass das BSV die

---

[11] Vgl. dazu den Bericht des Bundesamts für Justiz "Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" vom 29. März 2017, S. 8; abrufbar unter https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html > Dokumentation *(Stand 15.01.2020)*.

Geltendmachung des Regresses integral den Ausgleichskassen oder IV-Stellen delegieren kann, was jedoch nicht der gelebten Regressorganisation entspricht. Das BSV behält sich in den Weisungen die Mitwirkung in jedem Fall vor. So werden z. B. generell die Zivilprozesse zentral vom BSV geführt. Die dezentrale Organisationsform der Regressdurchführung hat sich bewährt und wird beibehalten. Über die Weisungen hinausgehend wird die Mitwirkung der Ausgleichskassen und der IV-Stellen in *Vereinbarungen* definiert, wozu nun eine ausdrückliche Grundlage in der Verordnung geschaffen werden soll.

Artikel 16

In Artikel 16 muss infolge der Rechtsprechung der Begriff «Gesamtgläubiger» ersetzt werden. Das Bundesgericht hat im Leiturteil BGE 143 III 79 vom 15. Dezember 2016 (E. 4.2.2, S. 90) ausgeführt, dass ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Sozialversicherer als Regressgläubiger gegen die Haftpflichtige oder den Haftpflichtigen beziehungsweise die Schuldnerin oder den Schuldner nur bei einer speziellen gesetzlichen Anordnung im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 17 ATSV erfolgen müsse. Von dieser Ausnahme abgesehen, könne grundsätzlich jeder Gläubiger unabhängig von den andern seinen eigenen Anspruch geltend machen, aber nur diesen. Ein Gläubiger habe sich nur um die Einforderung der Ansprüche des andern zu kümmern, sofern dies gesetzlich angeordnet worden sei (z. B. in Art. 14 Abs. 2 ATSV).

Damit handelt es sich bei einer Mehrzahl von Regressgläubigern oder Regressgläubigerinnen weder um eine Gesamt-, noch um eine Solidargläubigerschaft, sondern um eine einfache Teilgläubigerschaft. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass jeder an einer Forderung berechtigte Gläubiger/innen von der Schuldnerin oder vom Schuldner nur den auf ihn entfallenden Teil der (teilbaren) Leistung verlangen darf und die Schuldnerin oder der Schuldner die Leistung in ihrer Gesamtheit nur einmal zu erbringen hat. Zwischen dem Schuldner und der jeweiligen Gläubigerin besteht ein Einzelschuldverhältnis. Entsprechend ist der im geltenden Recht verwendete Ausdruck «Gesamtgläubiger» zu streichen und die Eigenschaft der Teilgläubiger/innen, welche nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen können, zum Ausdruck zu bringen.

Sofern nötig, wird die Leistung zwischen den Gläubiger/innen im Verhältnis der von ihnen erbrachten respektive von ihnen zu erbringenden kongruenten Leistungen aufgeteilt. Im zweiten Teil des Satzes ist der Wortlaut diesbezüglich der Vollständigkeit halber noch entsprechend mit den "erbrachten" Leistungen zu ergänzen, womit klargestellt wird, dass in eine Aufteilung sowohl die bereits bezahlten als auch die künftigen Leistungen einzubeziehen sind.

Analoge Änderungen müssen auch im Bereich der beruflichen Vorsorge erfolgen, denn dort ist – betreffend die Vorsorgeeinrichtungen – die Regressordnung gemäss ATSG und ATSV nachgebildet. Entsprechend ist Artikel 27*e* BVV 2 analog anzupassen (vgl. dazu auch weiter unten).

Gliederungstitel (3*a*. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen)

In der ATSV müssen Ausführungsbestimmungen zur Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen gemäss den Artikeln 75*a*-75*c* ATSG eingefügt werden. Die neuen Ausführungsbestimmungen sind in der ATSV systematisch in einem neuen Kapitel einzuordnen. Da Systematik und Reihenfolge des ATSG auch in der Verordnung beibehalten werden sollen, sind die neuen Artikel 17*a* ff. ATSV betreffend die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen noch vor den übrigen Bestimmungen (4. Kapitel) einzufügen. Deshalb wird ein neues Kapitel 3*a* geschaffen. Dieses Kapitel wird in die Abschnitte "Bezeichnung der Zuständigkeiten" und "Gebühren" unterteilt.

Gliederungstitel (1. Abschnitt: Bezeichnung der Zuständigkeiten)

Im Verhältnis der Schweiz zur EU ist die Rechtsgrundlage der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1. April 2012 aktualisiert worden. An die Stelle der bisherigen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72[12] sind die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009[13] getreten. Im Rahmen dieser Aktualisierung wurden gewisse Anhänge in ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis der Europäischen Kommission überführt. Die neue Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 enthält insbesondere keine Regelungen mehr in ihren Anhängen betreffend:

- die zuständigen Behörden (bisher Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72);
- die zuständigen Träger (bisher Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72);
- die Verbindungsstellen (bisher Anhang 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).

Diese Regelungen werden deshalb in eine innerstaatliche Rechtsgrundlage überführt. Der Bundesrat hat gestützt auf Artikel 75*a* ATSG die Kompetenz erhalten, die Zuständigkeiten auf Verordnungsstufe zu regeln (vgl. Art. 17*a*-17*d* ATSV).

Artikel 17*a* (Zuständige Behörden im internationalen Verhältnis)

Zu Absatz 1:

Mit dem Begriff «zuständige Behörden» meinen die europäischen Koordinierungsvorschriften Ministerien oder entsprechende Stellen, die im gesamten Staatsgebiet für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind und als solche in den Anhängen zu den Verordnungen aufgeführt waren bzw. neu in den elektronischen Verzeichnissen aufgeführt sind. Für die Schweiz ist das BSV zuständige Behörde für alle Leistungen der sozialen Sicherheit (Bst. a), mit Ausnahme der Leistungen der Arbeitslosenversicherung, für welche die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführte Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Bst. b) als «zuständige Behörde» fungiert.

Zu Absatz 2:

Die bei der Europäischen Kommission eingesetzte Verwaltungskommission[14] für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit setzt sich aus Regierungsvertreter/innen und Fachberater/innen jedes Staates zusammen. Sie behandelt Verwaltungs- und Auslegungsfragen bei der Anwendung der europäischen Koordinierungsvorschriften, erleichtert die einheitliche Anwendung dieser Rechtsvorschriften und fördert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter den Staaten. Das BSV vertritt die Schweiz an den Sitzungen dieser Kommission sowie deren Unterausschüssen (Fachausschuss für Datenverarbeitung[15], Rechnungsausschuss[16]) als Beobachter. Bei Themen betreffend die Arbeitslosenversicherung nimmt auch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung teil.

---

12 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. In der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

13 A.a.O., vgl. Fn 8 und 9.

14 Art. 71 f. Verordnung (EG) Nr. 883/2004

15 Art. 73 Verordnung (EG) Nr. 883/2004

16 Art. 74 Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Weder das BSV noch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung erhalten durch die Verordnungsbestimmung neue Kompetenzen, sie nehmen diese Aufgaben bereits heute wahr.

Zu Absatz 3:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004, welcher direkt anwendbar ist, kann das BSV als zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen mit der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats Ausnahmen von den Artikeln 11-15 betreffend die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vereinbaren. Ausserdem kann das BSV als zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats auch Vereinbarungen technisch-administrativer Natur treffen. So kann es aufgrund von Artikel 35 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 mit der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats alternative Verfahren für die Erstattung von Sachleistungen vereinbaren. Zusammen mit der zuständigen ausländischen Behörde kann das BSV aufgrund von Artikel 84 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 883/04 auch Ergänzungen betreffend die Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen einschliesslich der Kostenerstattung vereinbaren.

Aus Gründen der Transparenz werden diese Kompetenzen auch im nationalen Recht abgebildet. All diesen Vereinbarungen ist gemein, dass es sich um Regelungen administrativer Natur oder zur organisatorischen Zusammenarbeit handelt, deren Tragweite entsprechend beschränkt ist.

Artikel 17*b* (Verbindungsstellen)

Verbindungsstellen sind die von der zuständigen Behörde eines Staates für einen oder mehrere Sozialversicherungssektoren bezeichnete Stellen, die Anfragen und Amtshilfeersuchen beantworten und generell den grenzüberschreitenden Informationsaustausch erleichtern sollen. Zudem haben sie weitere Aufgaben wie beispielsweise die Durchführung des Erstattungsverfahrens bei Sachleistungen im Bereich Unfall oder Krankheit oder die Erstattung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Aus der neuen Bestimmung gehen die Zuständigkeiten als Verbindungsstellen hervor. In Bezug auf Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft (Bst. a) sowie Familienleistungen (Bst. f) ist Folgendes zu beachten:

- Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird hier als Verbindungsstelle für alle Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft gemäss europäischem Recht aufgeführt, auch für Leistungen ausserhalb des Geltungsbereichs des KVG wie ausländische Pflegeleistungen oder die schweizerische Mutterschaftsentschädigung. In Bezug auf Leistungen nach KVG präzisiert bereits Artikel 19 KVV die Aufgaben dieser Verbindungsstelle.
- Familienleistungen: Das BSV ist Verbindungsstelle für alle Familienleistungen gemäss europäischem Recht (z. B. ausländisches Erziehungsgeld), und nicht nur für Leistungen im Geltungsbereich des Familienzulagengesetzes[17] (FamZG) und des Bundesgesetz vom 20. Juni 1952[18] über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Artikel 17*c* (Zuständige Träger)

Zuständige Träger sind grundsätzlich diejenigen Stellen, welche in ihrem Bereich die Sozialversicherung durchführen und die als solche in den Anhängen zu den Verordnungen aufgeführt waren bzw. neu in den elektronischen Verzeichnissen aufgeführt sind. Es handelt sich in der Regel um das Sozialversicherungsorgan (Kasse, Versicherer), bei dem die betroffene Person versichert ist oder gegenüber dem sie einen Anspruch auf Leistungen geltend machen

[17] SR **836.2**

[18] SR **836.1**

kann. In manchen Bereichen verpflichtet die europäische Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Staaten auch direkt, für eine bestimmte Aufgabe eine zuständige Stelle zu bezeichnen, so etwa für die Durchführung der grenzüberschreitenden Amtsvollstreckungshilfe.

Artikel 17*d* (Aushelfender Träger)

Aushelfende Träger sind diejenigen Stellen, welche aushilfsweise Sachleistungen bei Krankheit und Unfall erbringen. Sie zahlen Behandlungen von ausländischen Versicherten bei schweizerischen Leistungserbringern und lassen sich die Kosten anschliessend vom zuständigen ausländischen Träger erstatten.

Artikel 17*e* (Für die Infrastruktur zum Zweck des elektronischen Datenaustauschs mit dem Ausland zuständige Bundesstellen)

Der gesamte Datenaustausch betreffend grenzüberschreitende Sozialversicherungsfälle wird auf europäischer Ebene neu nur noch elektronisch abgewickelt (vgl. Ziff. 2.1). Hierfür benötigt die Schweiz eine Infrastruktur, die den Empfang und Versand der elektronischen Formulare ermöglicht. Gemäss dem neuen Artikel 75*b* ATSG bestimmt der Bundesrat die Bundesstellen, welche diese Infrastruktur einrichten und betreiben.

Die Sozialversicherungskoordination mit der EU betrifft alle Zweige der sozialen Sicherheit, mit Ausnahme der Sozialhilfe. Entsprechend sind alle Sozialversicherungssektoren verpflichtet, den papierbasierten Informationsaustausch mit dem Ausland auf einen elektronischen Datenaustausch umzustellen. Alle involvierten Bundesstellen, die für den Betrieb der gemeinsam genutzten Infrastruktur verantwortlich sind, werden in der Bestimmung aufgeführt. Im Bereich Krankheit und Unfall ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuständig, für die Rentenversicherung die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), für die Arbeitslosenversicherung die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung und für die restlichen Bereiche (z. B. Familienleistungen, Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften) das BSV.

Gliederungstitel (2. Abschnitt: Gebühren)

Der neue Artikel 75*c* ATSG legt fest, dass die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch verursachergerecht und unter Berücksichtigung des Nutzungsumfangs durch Gebühren der Sozialversicherungsträger zu finanzieren ist. Die detaillierte Regelung der Gebührenerhebung wird im Gesetz offengelassen und an den Bundesrat delegiert.

Der Vorgabe, dass die Gebühren aufgrund des Umfangs der Nutzung festzulegen sind (vgl. Art. 75*c* Abs. 2 ATSG), kann einerseits dadurch Rechnung getragen werden, dass die Gebühren bei den Nutzern der Infrastruktur erhoben werden, da diese die Kosten verursachen. Andererseits ist es möglich, darauf abzustellen, wie stark die Infrastruktur durch die übermittelten Nachrichten belastet wird. Die Messung des Nutzungsvolumens, also das Abstellen auf die Anzahl übermittelter Nachrichten oder auf deren Datenvolumen, wäre jedoch mit unverhältnismässigen Zusatzkosten verbunden, weshalb entschieden wurde, für den Verteilschlüssel auf die Anzahl Nutzer abzustellen.

Artikel 17*f* (Grundsatz)

Beim Betrieb der Infrastruktur wird zwischen Grund- und Nutzungskosten unterschieden. Was diese genau beinhalten, wird in den Artikeln 17*g* bis 17*i* präzisiert. Die jährliche Gebühr setzt sich aus den jeweiligen Anteilen an diesen Grund- und Nutzungskosten zusammen.

Artikel 17*g* (Grundkosten)

Zu Absatz 1:

Für den elektronischen Datenaustausch wird eine elektronische Zugangsstelle (Access Point) benötigt. Dieser technische *Infrastrukturbetrieb* wird vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) erbracht und umfasst unter anderem das Rechenzentrum, das Netzwerk, den Betrieb der Server, die nötigen Softwarelizenzen, die Wartung, die Instandhaltung und den technischen Support der elektronischen Zugangsstelle. Dazu gehört auch die Bereitstellung von zusätzlichen Applikationen, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Das BSV übernimmt den *zentralen Fachbetrieb*: Es stellt den Benutzersupport und die Benutzerverwaltung sicher, kümmert sich um das Servicemanagement, die Überwachung und Steuerung aller Lieferanten (z.B. von Software und IKT-Dienstleistungen) und die Kommunikation mit der EU. Für diese administrativen Tätigkeiten und den Support fallen Personal- und Betriebskosten an.

Diese Kostenpunkte stellen die Grundkosten dar.

Zu Absatz 2:

Die in Absatz 1 genannten *Grundkosten* fallen grundsätzlich unabhängig von der effektiven Nutzung der Infrastruktur an. Entsprechend rechtfertigt sich eine *Verteilung auf alle Sozialversicherungssektoren*. Der Verteilschlüssel bestimmt sich aufgrund der Anzahl Träger (d. h. zuständige Träger nach Art. 17*c* und aushelfende Träger nach Art. 17*d*), welche die internationale Sozialversicherung in diesem Sektor durchführen. Je grösser bei einem Sozialversicherungssektor die Anzahl Träger ist, welche internationale Sozialversicherungsgeschäfte bearbeiten, desto grösser ist der Anteil dieses Sektors an den Grundkosten.

Alle schweizerischen Stellen, welche die internationale Sozialversicherung durchführen, werden in einem öffentlich zugänglichen europäischen Verzeichnis (Institution Repository) erfasst. Anhand dieses Registers lässt sich die Anzahl der Träger ermitteln, welche für die Bestimmung des Verteilschlüssels massgeblich ist. Träger, die selber keinen direkten Anschluss an EESSI haben – etwa, weil sie ihr internationales Geschäft an einen anderen Sozialversicherungsträger delegiert haben –, werden für die Verteilung der Kosten auf die Sozialversicherungssektoren miteinberechnet. Im «Institution Repository» eingetragene Filialen, Zweigstellen, Zahlstellen, Agenturen o. ä. werden nicht gezählt, sondern nur die Organisationseinheit als solche. Unfallversicherer sind für die Abwicklung von Nichtberufsunfällen im «Institution Repository» als Krankenversicherer zu erfassen, da Leistungen bei Nichtberufsunfällen im europäischen Koordinationsrecht als Leistungen bei Krankheit qualifiziert werden. Unfallversicherer, welche nicht gleichzeitig als Krankenversicherer tätig sind, werden bei der Berechnung der Anzahl Stellen im Bereich der Krankenversicherung nicht berücksichtigt.

Der Sektor «Versicherungsunterstellung» spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Durchführung der internationalen Sozialversicherung: In der Schweiz sind die AHV-Ausgleichskassen als zuständige Träger und das BSV als Verbindungsstelle dafür verantwortlich, die anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf einen internationalen Sachverhalt zu bestimmen. Dieser Bereich wird ebenfalls als Sozialversicherungssektor gezählt.

Zu Absatz 3:

Die *Grundkosten* werden (vgl. Absatz 2) auf die Sozialversicherungssektoren verteilt. Die für den jeweiligen Sektor zuständige Bundesstelle erhebt dann bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern dieses Sektors die Gebühren.

In den Fällen von Absatz 3 (die Träger in einem Sozialversicherungssektor sind mittels *Standardanwendung* an die elektronische Zugangsstelle angeschlossen) ist als Verteilschlüssel die Anzahl Benutzerkonten eines Trägers massgebend.

Um auf die elektronische Zugangsstelle zugreifen zu können, wird eine Anwendung benötigt. Die Europäische Kommission hat eine solche EU-Standardanwendung namens RINA (Reference Implementation for a National Application) entwickelt, welche den Sozialversicherungsträgern zu Verfügung gestellt wird. Für die Nutzung dieser EU-Standardanwendung werden Benutzerkonten vergeben, welche es Mitarbeitenden von Sozialversicherungsträgern erlauben, mittels Benutzername, Passwort und weiteren Identifizierungsmitteln auf die EU-Standardanwendung zuzugreifen.

Indem auf die Anzahl Benutzerkonten abgestellt wird, werden Träger, welche eine grössere Menge an internationalen Sachverhalten bearbeiten, stärker belastet als solche, welche sehr wenige Fälle mit internationalem Bezug haben. Denn je grösser das Arbeitsvolumen ist, desto mehr Mitarbeitende benötigen ein Benutzerkonto.

Zu Absatz 4:

Die Träger sind nicht verpflichtet, die EU-Standardanwendung namens RINA (vgl. Absatz 3) zu nutzen. Alternativ steht ihnen die Möglichkeit offen, eine eigene Fachanwendung zu entwickeln, die sie mittels einer Schnittstelle an die elektronische Zugangsstelle anbinden können.

Im Bereich der Versicherungsunterstellung wurde eine eigene Fachanwendung, das Informationssystem ALPS entwickelt (vgl. auch Art. 141^{quater} f. AHVV). Die AHV-Ausgleichskassen und das BSV erfassen ihre Daten in diesem Informationssystem, welches diese Daten dann an die elektronische Zugangsstelle übermittelt. Verantwortliches Organ für das Informationssystem ist das BSV.

Auch im Bereich der Rentenversicherung der 1. Säule wird voraussichtlich mit einer eigenen Fachanwendung gearbeitet (vgl. auch Art. 141bis f. AHVV). Die IV-Stellen und AHV-Ausgleichskassen liefern der ZAS die für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung notwenigen Daten direkt mittels einer Applikation namens SWAP. Die ZAS wird diese Daten dann mittels SWAP oder einer anderen, internen Lösung ins Ausland versenden. Verantwortliches Organ für diese Fachapplikation ist entsprechend die ZAS.

Absatz 4 stellt klar, dass in Sozialversicherungssektoren, welche *ausschliesslich* mit eigenen Fachanwendungen arbeiten, keine Gebühren bei den einzelnen Trägern erhoben werden. Diese sind nicht direkt an die Infrastruktur angeschlossen. Die Kosten werden den Stellen in Rechnung gestellt, welche für die Anwendung verantwortlich sind.

So werden im Sektor Versicherungsunterstellung, welcher ausschliesslich mit ALPS arbeitet, keine Gebühren bei den Trägern erhoben, sondern die Kosten werden vielmehr dem BSV in Rechnung gestellt, welche diese wiederum vom AHV-Fonds erstattet erhält.

Zu Absatz 5:

Für Sozialversicherungssektoren, welche gleichzeitig die EU-Standardanwendung und eine eigene Fachapplikationen nutzen, regelt Absatz 5, dass die auf den Sektor entfallenen Grundkosten analog der Bestimmung in Absatz 2 anhand der Anzahl Träger verteilt werden.

Artikel 17*h* (Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Standardanwendung)

Zu Absatz 1:

Neben den Grundkosten für den Betrieb fallen auch *Nutzungskosten* an. Die vorliegende Bestimmung regelt die Nutzungskosten *bei einem Anschluss* der Träger an die elektronische Zugangsstelle mittels einer *Standardanwendung* (vgl. auch Erläuterungen zu Art. 17*g* Absatz 3).

Der Betrieb der Standardanwendung wird durch das BIT wahrgenommen.

Die Nutzungskosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für den Betrieb der Standardanwendung, dem Aufwand für die Instandhaltung und für den operativen Support der Standardanwendung, dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen sowie dem Aufwand für weitere technische Komponenten. Weitere technische Komponenten sind etwa für die Sicherstellung der Vorgaben im Bereich der Zugriffsrechte nötig. So fallen Kosten für die eIAM-Services des BIT an; diese steuern den Zugang zu Webanwendungen und schützen diese vor unerlaubtem Zugriff[19].

Zu Absatz 2:

Die Ausführungen zu Artikel 17*g* Absatz 3 gelten analog.

Die für die einzelnen Sektoren zuständigen Bundesstellen erheben für die Nutzungskosten bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern Gebühren, die sich nach der *Anzahl der Benutzerkonten* für die EU-Standardanwendung RINA berechnen.

Zu Absatz 3:

Grundsätzlich werden die Nutzungskosten auf alle Träger verteilt. Gewisse technische Komponenten hingegen werden nur durch einen Teil der Träger genutzt. So wird beispielsweise der Vasco Token, ein Gerät zur Sicherstellung der Zweifaktor-Authentisierung, nur von bundesexternen Trägern für den gesicherten Zugriff benötigt, wohingegen andere Träger bereits jetzt über eine Zweifaktor-Authentifizierung, beispielsweise durch den Gebrauch der Smartcard des Bundes, verfügen. Absatz 3 präzisiert, dass solche Kosten im Sinne des Verursacherprinzips nur durch diejenigen Träger zu tragen sind, welche diese technischen Komponenten auch nutzen.

Artikel 17*i* (Nutzungskosten bei einem Anschluss an die elektronische Zugangsstelle mittels einer Schnittstelle zu einer Fachanwendung)

Zu Absatz 1:

Die Sozialversicherungsträger können auch mit einer eigenen Fachanwendung arbeiten. Hierfür werden Schnittstellensysteme (*Middleware*) benötigt, welche die Fachanwendung an die elektronische Zugangsstelle anbinden. Die Nutzungskosten setzen sich diesfalls zusammen aus dem Aufwand für den Betrieb der *Schnittstelle*, dem Aufwand für die Instandhaltung und den operativen Support der Schnittstelle, dem Aufwand für die Bereitstellung angemessener Applikationen sowie dem Aufwand für weitere technische Komponenten.

Zu Absatz 2:

Die Ausführungen zu Artikel 17*g* Absatz 4 gelten analog. Die Nutzungskosten für die Schnittstellensysteme gehen zulasten der Stellen, die für die Fachanwendung verantwortlich sind, bei den einzelnen Trägern werden dafür keine Gebühren erhoben.

Artikel 17*j* (Gebührenrahmen)

Zu Absatz 1:

Die jährliche Gebühr, die bei einem Träger anfällt, setzt sich zusammen aus dem Anteil an den Grundkosten und den Nutzungskosten. Die jährliche Gebühr für die Grundkosten, die bei einem Träger anfallen, der nur die Standardanwendung benutzt, bemisst sich in einem ersten Schritt nach dem Anteil an den Grundkosten, welche sein Sektor zu tragen hat (vgl. Art. 17*g* Abs. 2) und in einem zweiten Schritt nach der Anzahl Benutzerkonten, die der Träger führt (vgl. Art. 17*g* Abs. 3). Die jährliche Gebühr für die Nutzungskosten bemisst sich nach der Anzahl der von ihm geführten Benutzerkonten.

---

[19] Vgl. auch www.isb.admin.ch > E-Services Bund > Zugriffsberechtigungen > eIAM

Gestützt auf diese Bemessungsregeln wird die Gebühr für ein Benutzerkonto höchstens 8000 Franken betragen.

Die Gebühren können aufgrund der Gesamtanzahl der Benutzerkonten in der Schweiz und der Anzahl von einem Träger geführten Benutzerkonten variieren. Bei einer geringen Gesamtanzahl Benutzerkonten fallen die Kosten für ein Konto bei einem Träger höher aus als bei einer grossen Gesamtanzahl. Andererseits sind die Kosten für einen Träger, der viele Benutzerkonten führt, höher als für einen Träger, der wenige Benutzerkonten führt.

Zu Absatz 2:

Die Anzahl Benutzerkonten spielt keine Rolle bei Sektoren, die eine Fachanwendung verwenden. Dort wird der Anteil der Grundkosten, die der Sektor zu tragen hat, zusammen mit den Nutzungskosten für die Schnittstelle, direkt derjenigen Stelle in Rechnung gestellt, welche für die Fachanwendung verantwortlich ist. Aufgrund dieses Gebührenrahmens beträgt die Gebühr für diese Stelle höchstens 100'000 Franken.

Artikel 17*k* (Modalitäten)

Zu Absatz 1:

Die technische Infrastruktur wird durch das BIT, den Standard-IT-Dienstleister des Bundes, betrieben und die Kosten werden dem BSV in Rechnung gestellt. Zusätzlich fallen beim BSV Personal- und Verwaltungskosten für den zentralen Fachbetrieb (vgl. auch Ausführungen zu Art. 17*g* Abs. 1) an. Diese Kosten sind massgebend für die Festsetzung der Gebühren.

Zu Absatz 2:

Für die Berechnung der Gebühren wird einerseits auf die Anzahl Träger, die für die Durchführung der internationalen Sozialversicherung zuständig sind, andererseits auf die von den Sozialversicherungsträgern geführten Benutzerkonten für die EU-Standardanwendung RINA abgestellt. Diese Zahlen können variieren. Für die Berechnung wird auf die am 31. Dezember des Vorjahres vorliegende Anzahl abgestellt.

Zu Absatz 3:

Die Sozialversicherungsträger nach Artikel 17*c*, welche im Bereich der internationalen Sozialversicherung tätig sind, sind für das operative Geschäft zuständig. Sie benötigen die Infrastruktur, um die heute in Papierform übermittelten Daten neu elektronisch übermitteln zu können. Als Benutzer der Infrastruktur sind sie die Gebührenzahler. Die Bundesstellen – das BAG, die ZAS, die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung und das BSV – stellen ihnen die Gebühren jährlich in Rechnung.

Die an EESSI angeschlossenen Sozialversicherungsträger finanzieren mittels Gebühren die gesamten Kosten. Der Anschluss der Träger erfolgt gestaffelt und es ist davon auszugehen, dass erst im Jahr 2023 alle Stellen an die Infrastruktur angeschlossen sein werden und erst dann die vollen Kosten durch die Gebühren abgedeckt werden können.

Das BSV hat deshalb für die Finanzierung der Infrastruktur für diese Übergangszeit (2019-2022) zentrale Informations- und Kommunikationstechnologie-Mittel (IKT-Mittel) bis 2022 erhalten. Gemäss Bundesratsbeschluss ist das BSV beauftragt, bereits ab dem geplanten Inkrafttretenszeitpunkt von 1. Januar 2021 angemessene Gebühren zu erheben. Bis zum vollständigen Anschluss wird das BSV deshalb bei den angeschlossenen Trägern für einen proportionalen Teil der Gesamtkosten Gebühren erheben und den anderen Teil durch zentrale IKT-Mittel finanzieren.

Artikel 18 (Besonderer Aufwand bei der Amts- und Verwaltungshilfe)

Artikel 32 ATSG sieht für die Amts- und Verwaltungshilfe grundsätzlich die Unentgeltlichkeit vor. Dies deshalb, weil grundsätzlich von einer einmaligen und einfachen Auskunft ausgegangen wird. Es kann aber Anfragen im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe geben, welche eher eine Form der organisatorisch begründeten stetigen Zusammenarbeit anstelle einer einmaligen Auskunft darstellen. Es kann durchaus sinnvoll oder sogar nötig sein, Auskünfte systematisiert und in besonders aufbereiteter Form von einer anderen Behörde einzufordern. Deshalb sieht der geltende Artikel 18 vor, dass, wenn auf Begehren eines Versicherers Daten in einer Form bekannt gegeben werden müssen, die mit einem besonderen Aufwand verbunden ist, die Amts- und Verwaltungshilfe abgegolten wird (Bst. a.). Dies muss in der Gesetzgebung des entsprechenden Sozialversicherungszweiges ausdrücklich vorgesehen sein (Bst. b), wie das zum Beispiel in der AHV und Unfallversicherung der Fall ist (Art. 27 AHVV, Art. 54 der Verordnung vom 20. Dezember 1982[20] über die Unfallversicherung, UVV).

Die im Rahmen der ATSG-Revision neu eingeführte Bestimmung von Artikel 32 Absatz 3 ATSG erlaubt gewissen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen internationaler Abkommen, Daten auszutauschen, wobei dies im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen zur Amts- und Verwaltungshilfe nicht nur schriftlich und auf Einzelanfrage hin erfolgen darf. Dadurch können gewisse Stellen verpflichtet werden, Informationen systematisch zu liefern. Damit der daraus resultierende Verwaltungsaufwand auch entsprechend abgegolten werden kann, wird es der betroffenen Stelle mit dem neuen Absatz 2 der Bestimmung ermöglicht, Gebühren zu erheben. Diese richten sich, sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen anderweitige Bestimmungen vorsehen, nach der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[21].

Artikel 18*a* (Allgemeine Gebührenverordnung)

Die Allgemeine Gebührenverordnung regelt das Gebührenwesen in der Bundesverwaltung, damit zentrale Gebührenfragen für die ganze Bundesverwaltung einheitlich geregelt werden. Allerdings sind davon abweichende, spezielle Gebührenbestimmungen weiterhin zulässig, um individuellen Sachverhalten gerecht werden zu können. Entsprechend gehen die vorliegenden Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vor. Letztere gilt dort, wo die ATSV keine besonderen Regelungen enthält.

Artikel 18*b*

Der geltende Artikel 18*a* (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. Juni 2019) wird neu zu Artikel 18*b*.

3.2 Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Gliederungstitel nach Artikel 141 (H^{ter}. Informationssysteme zur Durchführung von internationalen Abkommen)

Im Bereich der AHVV werden zwei Informationssysteme entwickelt (SWAP und ALPS, vgl. auch Ausführungen unter Ziff. 2.1). Da die Datenbearbeitung in den obgenannten Bereichen im nationalen Recht und den internationalen Sozialversicherungsabkommen im Hinblick auf den Detailierungsgrad der Bestimmungen nur ungenügend geregelt ist, müssen in die AHVV

20 SR **832.202**

21 SR **172.041.1**

zusätzliche datenschutzrechtliche Regelungen für diese Informationssysteme eingeführt werden. Diese Bestimmungen werden im Vierten Abschnitt «Die Organisation» nach dem Unterkapitel H bis. «Versicherungsausweis und individuelles Konto» und vor dem Unterkapitel J. «Zahlungs- und Abrechnungsverkehr» eingefügt.

Gliederungstitel nach Artikel 141 (I. Informationssystem zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen)

Unter dem Gliederungstitel I werden die Bestimmungen zur Regelung des Informationssystems zur Feststellung von Leistungen aufgrund von internationalen Abkommen eingefügt:

Im Rahmen der Einführung des elektronischen Datenaustausches zwischen den europäischen Staaten und der Schweiz (EESSI) wird die «Swiss Web Application Pension» (SWAP) entwickelt. SWAP koordiniert den mit dem EU-Ausland nötigen Datenaustausch im Rahmen eines Rentenantragsverfahrens.

Die Erfassung der Daten erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle, welche diese anschliessend an die ZAS für die Weiterleitung in den jeweiligen EU-Staat übermittelt. Die entsprechenden Daten werden nur dann in SWAP erfasst und der ZAS zur Verfügung gestellt, wenn der konkrete Fall einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist.

Artikel 141bis (Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung)

Artikel 141bis definiert den Zweck des Informationssystems SWAP im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 3 Buchstabe i und Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[22] über den Datenschutz (**DSG**).

Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie für die Invalidenversicherung nimmt die ZAS die Funktion einer Verbindungsstelle im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 wahr. In dieser Funktion übernimmt sie die Koordinierung mit dem Ausland, weshalb das Informationssystem SWAP auch durch die ZAS entwickelt wird.

AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen sind verpflichtet, in SWAP die durch Anhang II FZA vorgegebenen Daten einzutragen. Die erforderlichen Daten für das europäische Rentenantragsverfahren sind durch umfangreiche elektronische EU-Formulare, welche für die Schweiz aufgrund der Mitwirkung bei der europäischen Sozialversicherungskoordination massgeblich sind, vorgegeben. Durch die Verpflichtung zur Nutzung von SWAP kann unter anderem verhindert werden, dass durch die Verwendung unterschiedlicher Informatiklösungen und Standards die direkte Weiterbearbeitung von Daten durch eine nachfolgende Stelle erschwert oder verunmöglicht wird oder die Kosten unverhältnismässig hoch ausfallen. Die ZAS ist verpflichtet, die elektronischen Daten den betroffenen ausländischen Staaten weiterzuleiten. Dieser elektronische Austausch, welcher ein Massengeschäft darstellt, würde ohne die Nutzung von SWAP erschwert oder verunmöglicht.

Artikel 141ter (Datenbearbeitung)

Grundsätzlich dürfen Personendaten nur bearbeitet und bekannt geben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 17 Abs. 1 und 19 Abs. 1 DSG). Es ist zu definieren, welche Personendaten durch welche Stellen bearbeitet werden. Die erforderlichen Daten für das europäische Rentenantragsverfahren sind durch umfangreiche elektronische EU-Formulare vorgegeben, welche für die Schweiz aufgrund der Mitwirkung bei der europäischen Sozialversicherungskoordination im Rahmen des FZA massgeblich sind. Artikel 141ter verweist deshalb auf das FZA und beschränkt sich darauf, die Art der bearbeiteten Daten sowie die Stellen aufzuführen, welche diese bearbeiten dürfen.

---

22 SR **235.1**

Gliederungstitel nach Artikel 141ter (II. Informationssystem im Bereich der Versicherungsunterstellung)

Unter dem Gliederungstitel II werden die Bestimmungen zur Regelung des Informationssystems im Bereich der Versicherungsunterstellung eingefügt:

Artikel 141^{quater} (Zweck, Zuständigkeit und Datenerfassung)

Das BSV fungiert als Verbindungsstelle für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften (vgl. Art. 17*b* Bst. g ATSV). Es hat das Portal «Applicable Legislation Platform Switzerland» (ALPS) entwickelt, damit die für die Versicherungsunterstellung benötigten Informationen gebündelt und elektronisch ausgetauscht werden können. Diese Web-Applikation koordiniert das Verfahren zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften, ermöglicht die direkte Ausstellung von Bescheinigungen und erlaubt den elektronischen Datenaustausch mit anderen Staaten. Artikel 141^{quater} definiert den Zweck dieses Informationssystems im Hinblick auf die Anforderungen von Artikel 3 Buchstabe i und Artikel 4 Absätze 3 und 4 DSG.

Die AHV-Ausgleichskassen sind verpflichtet, ALPS zu nutzen und in diesem Informationssystem bestimmte Daten zu erfassen. Die erforderlichen Daten für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften sind vorgegeben durch umfangreiche elektronische EU-Formulare, welche für die Schweiz aufgrund der Mitwirkung bei der europäischen Sozialversicherungskoordination massgeblich sind. Mit der Verpflichtung zur Nutzung von ALPS soll die Verwendung unterschiedlicher Informatiklösungen und Standards vermieden werden, welche die elektronische Weiterleitung der Daten ins europäische Ausland erschweren oder verunmöglichen würde. Das BSV trägt im Informationssystem entsprechende Daten ein zwecks Abschluss von Sondervereinbarungen.

Artikel 141^{quinquies} (Datenbearbeitung)

Mittels der Web-Applikation ALPS wird das Verfahren zur Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften zwischen den betroffenen Personen und den mit der Durchführung betrauten Organen, namentlich den Arbeitgebern, den AHV-Ausgleichskassen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen, koordiniert.

Grundsätzlich dürfen Personendaten nur bearbeitet und bekannt geben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (Art. 17 Abs. 1 und 19 Abs. 1 DSG). Da im Rahmen von ALPS keine Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen und auch kein Zugriff im Abrufverfahren für diese Art von Daten erfolgt, ist keine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe nötig. Hingegen ist mit hinreichendem Detailierungsgrad zu definieren, welche Personendaten durch welche Stellen bearbeitet werden. Artikel 141^{quinquies} präzisiert deshalb die bearbeiteten Daten sowie die Stellen, welche diese bearbeiten dürfen. Die Ausgleichskassen und das BSV dürfen die Daten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e DSG bearbeiten. Demgegenüber dürfen die Arbeitgeber und die Versicherten die Daten nur eintragen und abfragen.

3.3 Verordnung vom 18. April 1984[23] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Artikel 27*e*

Da im Bereich der beruflichen Vorsorge in Bezug auf die Vorsorgeeinrichtungen die Regressordnung gemäss ATSG und ATSV nachgebildet ist, muss auch in Artikel 27*e* BVV 2 eine Anpassung analog zur Änderung des Artikels 16 ATSV (vgl. weiter oben) vorgenommen werden.

Das heisst, auch in dieser Bestimmung muss der Halbsatz «besteht unter ihnen Gesamtgläubigerschaft» ersetzt werden durch die Umschreibung «so kann sie nur den auf sie entfallenden Teil des Rückgriffs verlangen» und auch hier muss der zweite Satz der Vollständigkeit halber mit den «erbrachten» Leistungen ergänzt werden.

Materiell wird auf die detaillierten Erläuterungen zur Artikel 16 ATSV (vgl. oben) verwiesen.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf die Sozialversicherungen

Die Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch wird durch eine kostendeckende Gebühr der Benutzenden finanziert. Benutzende sind die Durchführungsstellen. Die Höhe der Kosten für eine einzelne Durchführungsstelle hängt davon ab, in welchem Ausmass sie bzw. der Sozialversicherungssektor, welchem sie angehört, die Infrastruktur nutzt und wie viele Benutzerkonten sie benötigt.

Die Betriebskosten werden aufgrund von Annahmen betreffend die Anzahl Institutionen und Benutzerkonten auf jährliche Kosten in der Grössenordnung von 2,5 Millionen Franken geschätzt. Sie umfassen die vom BIT in Rechnung gestellten Kosten für den Betrieb der elektronischen Zugangsstelle (Access Point), sowie den Betrieb der EU-Standardanwendung RINA, welche den Zugriff auf die elektronische Zugangsstelle erlaubt. Eingeschlossen sind auch die Kosten für den zentralen Fachbetrieb beim BSV (vgl. Ziff. 4.2.2).

Der Umfang der tatsächlich anfallenden Kosten kann vor der Inbetriebnahme der Infrastruktur nur grob geschätzt werden und hängt auch von der Stabilität und Performance der Software ab. Zudem kann es zu jährlichen Schwankungen kommen, etwa, weil seitens der EU mehr oder weniger kostenintensive Releases erfolgen, welche umgesetzt werden müssen, um den fortlaufenden Betrieb garantieren zu können.

4.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund

4.2.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskosten der Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch werden verursachergerecht durch die Benutzenden und nicht durch den Bund getragen. Der Anschluss der Durchführungsstellen erfolgt gestaffelt. Es ist davon auszugehen, dass erst im Jahr 2023 alle Stellen an die Infrastruktur angeschlossen sein werden und erst dann die vollen Kosten durch die Gebühren abgedeckt werden können. Für die Übergangszeit (2019-2022) stellt der Bund zentrale IKT-Mittel zur Verfügung.

---

23 SR **831.441.1**

4.2.2 Personelle Auswirkungen

Die Schweiz ist verpflichtet, für den elektronischen Datenaustausch mit dem europäischen Ausland die nötige technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist ein zentraler Fachbetrieb nötig, welcher sich um den Benutzersupport und die Benutzerverwaltung, das Servicemanagement und die Überwachung und Steuerung der Lieferanten (von Software und IKT-Dienstleistungen) kümmert sowie zudem die Kommunikation mit der EU sicherstellt. Für diese Tätigkeiten und den Support, welche beim BSV angesiedelt sind, fallen Personalkosten in Höhe von ungefähr 350 000 Franken für zwei Vollzeitstellen an. Ab 2023 werden diese Kosten vollumfänglich durch Gebühren gedeckt. In der von 2019 bis 2022 vorgesehenen Implementierungsphase der Infrastruktur, das heisst in der Übergangsperiode vom Datenaustausch in Papierform zum Datenaustausch in elektronischer Form, werden diese Personalkosten vom Bund finanziert.

5 Inkrafttreten

Gemäss Ziffer III Absatz 2 der Änderung des ATSG vom 21. Juni 2019 bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Änderungen des ATSG wie auch der ATSV per 1. Januar 2021 in Kraft setzt. Dieses Inkrafttretensdatum ist in Bezug auf die Bestimmungen im internationalen Kontext zwingend, da das BSV gemäss Bundesratsbeschluss beauftragt wurde, bereits ab 2021 bei den angeschlossenen Trägern angemessene Gebühren für die Finanzierung der Infrastruktur für den elektronischen Datenaustausch zu erheben.